

# **Hauptsatzung der Stadt Gotha**

(Textfassung 09/14)

# Hauptsatzung der Stadt Gotha

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257), hat der Stadtrat der Stadt Gotha in seiner Sitzung am 24.10.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Gemeinde

Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt Gotha“.

## § 2

### Stadtgebiet

(1) Die Stadt Gotha wird begrenzt:

- Im Norden durch: Flur 26 Krahnberg, Goldbacher Siedlung  
Flur 27 Kieswerk und Flugplatzgelände  
Flur 28 Kindleben und Im Breiten Feld
- Im Osten durch: Flur 36 Am Kindleber Weg, St. Peter  
Flur 35 Siebleber Ried, Siebleber Holz  
Seeberg
- Im Süden durch: Flur 22 Töpflieben  
Flur 2, 9 Uelleben Ost  
Flur 5, 7 Uelleben Süd/West  
Flur 2 (Boilstädt) Rennplatz Boxberg  
Flur 6 (Sundhausen) Am Boxberg
- Im Westen durch: Flur 7, 8 (Sundhausen) Großer Berlach,  
Rosental  
Flur 3, 9 (Sundhausen) Deinberg, Großer Kess  
Flur 19 Freundwarte, Kriegberg

(2) Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes und seiner Untergliederung ist im Einzelnen aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

## § 3

### Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Gotha führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Die Stadt Gotha führt folgendes Wappen:

Der Hauptschild des Wappens besteht aus zwei Feldern, das obere Feld in Gold, das untere Feld ist vierfach von Schwarz und Rot geteilt.

Auf der Herzstelle des Hauptschildes befindet sich der Heilige Gotthard im Bischofsornat, auf der mit Löwenköpfen und -beinen verzierten goldenen Kathedra sitzend. Der Thronsessel ruht auf einem Podest in Weiß.

Über der purpurnen Kasel trägt er das weiße Pallium mit dem über die Brust herabhängenden Streifen, auf dem vier schwarze Kreuze eingewebt sind.

Die auf dem vom Heiligenschein umgebenen Haupte des Bischofs aufgesetzte Mitra ist mit liturgischen Attributen versehen; in der rechten Hand hält er den Krummstab, in der Linken einen Kodex, die Bibel.

Im Oberfeld des Hauptschildes sind dargestellt: Eine über der Gestalt des Heiligen schwebende fünftürmige rote Mauerkrone und der Duktus des Schutzpatrons; in drei Zeilen stehen rechts die Buchstaben S. GOTE, links die Buchstaben HARDVS (S. Gotthardus).

(3) Die Stadt Gotha führt folgende Flagge:

Eine Banner-Fahne mit der Streifung, von oben beginnend, rot-gold-schwarz-rot-gold-schwarz-rot-gold-schwarz. Dabei ist der goldene Balken nur halb so breit wie der rote bzw. der schwarze Balken.

In der Mitte der Fahne ist das Wappen gemäß o. g. Wappenbeschreibung angeordnet. Wird die Fahne als Querstab-Standarte ausgefertigt, ist sie längs gestreift: von rechts nach links 3 x rot-gold-schwarz.

Die Fahne steht immer im Verhältnis ihrer Seitenlänge 1 : 2.

(4) Die Stadt Gotha führt folgendes Dienstsiegel:

Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbkreis die Umschrift Thüringen, im unteren Halbkreis die Umschrift Stadt Gotha sowie die Siegelnummer und zeigt das Stadtwappen der Stadt Gotha.

Einzelheiten bezüglich der Form und Größe des Dienstsiegels ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Hauptsatzung.

## § 4

### Unterrichtung der Einwohner

(1) Die Einwohner werden durch die Stadt Gotha über wichtige Stadtangelegenheiten unterrichtet. Die Unterrichtung der Einwohner erfolgt durch den Oberbürgermeister.

(2) Zu den wichtigen Stadtangelegenheiten gehören insbesondere solche, die von grundlegender Bedeutung für die wirtschaftliche, soziale, umweltverträgliche und kulturelle Entwicklung der Stadt sind und unmittelbar die Interessen und Belange der Einwohner nachhaltig berühren.

(3) Die Unterrichtung erfolgt durch Veröffentlichung im „Rathaus-Kurier“ als amtlichem Mitteilungsblatt der Stadt Gotha.

Darüber hinaus kann die Unterrichtung durch Anschlag an der Verkündungstafel, auf der Internetseite der Stadt Gotha und durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse erfolgen. Zu diesem Zweck wird der Oberbürgermeister nach Bedarf Pressekonferenzen abhalten.

(4) Zur Unterrichtung und zur Erörterung wichtiger städtischer Angelegenheiten hat der Oberbürgermeister mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung einzuberufen.

Dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat den Einwohnern im Rahmen der Erörterung in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Anfragen sollen vom Oberbürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Soweit dies erforderlich ist, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Dritte, insbesondere seine Mitarbeiter sowie Sachverständige, hinzuziehen.

Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen.

Der Oberbürgermeister hat spätestens 2 Wochen vor der Einwohnerversammlung Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Die Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung kann daneben auch in der örtlichen Presse erfolgen.

Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes oder Ortsteile im Sinne des § 16 der Hauptsatzung beschränkt werden. Dies ist mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung zu einer wichtigen Angelegenheit der Stadt Gotha vom Oberbürgermeister dann einzuberufen, wenn mindestens 800 Einwohner der Stadt Gotha über 14 Jahre, dies unter Angabe der wichtigen Angelegenheit und der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

Mit dem entsprechenden Antrag sind die Unterschriftslisten, welche neben der Angelegenheit, der gewünschten Tagesordnung, den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und Unterschrift der Einwohner tragen müssen, bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die Eintragungen sind in den Unterschriftslisten mit laufenden Nummern zu versehen. Die Unterschriftslisten sollen darüber hinaus eine Spalte für amtliche Prüfvermerke haben. Im Übrigen haben die eingereichten Unterschriftslisten eine Erklärung zu enthalten, nach der die Unterzeichner einwilligen, dass ihre Daten von anderen Einwohnern, die ein Interesse an der Durchführung einer Einwohnerversammlung zu der angegebenen Angelegenheit haben, eingesehen werden können.

Im Übrigen gilt hinsichtlich der Ladung und der Durchführung der Einwohnerversammlung Abs. 4 entsprechend.

## **§ 5**

### **Einwohnerantrag**

(1) Einwohner der Stadt Gotha können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).

Die Zulässigkeit des Einwohnerantrages setzt voraus, dass er von mindestens einem von Hundert der Einwohner, höchstens jedoch 300 Einwohnern der Stadt Gotha unterzeichnet sein muss. Unterschriftsberechtigt sind Einwohner, die am Tag der Unterzeichnung seit mindestens drei Monaten in der Stadt Gotha ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Antrag ist schriftlich über die Stadtverwaltung an den Stadtrat der Stadt Gotha zu richten.

Mit dem Antrag sind die Eintragungslisten einzureichen, welche neben Name, Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des Unterzeichners, auch auf jedem Unterschriftsbogen den Einwohnerantrag in seinem Wortlaut enthalten müssen.

Die Eintragungslisten und innerhalb der Eintragungslisten die einzelnen Unterzeichner sollen durchgehend nummeriert sein.

Im Übrigen haben die Eintragungslisten eine Erklärung zu enthalten, nach der die Unterzeichner einwilligen, dass ihre Daten von anderen Einwohnern, die ein Interesse an der Durchführung und dem Verfahren zum Einwohnerantrag haben, eingesehen werden können.

(3) Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren sowie die Durchführung nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei der Prüfung der Zulässigkeit des Einwohnerantrages gelten Mehrfachunterzeichnungen als eine Unterzeichnung. Unterzeichner deren Angaben nicht lesbar sind oder deren Angaben eine Identifizierung der Person unmöglich machen, werden bei der Zählung der Unterzeichner nicht berücksichtigt.

## **§ 5a**

### **Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Die Bürger der Stadt Gotha können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gotha einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Die Zulässigkeit und die Durchführung bestimmen sich nach den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

Eintragungen,

- a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind

sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

(7) Der Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint und diese Mehrheit 15% der Stimmberechtigten beträgt. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses.

(8) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

## **§ 6**

### **Stadtrat und Mitglieder des Stadtrates**

(1) Die Vertretung der Bürger führt die Bezeichnung „Stadtrat der Stadt Gotha“.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Stadratsmitglieder“.

(3) Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister und den gem. § 23 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - gewählten Stadratsmitgliedern.

(4) Den Geschäftsgang des Stadtrates der Stadt Gotha und seiner Ausschüsse regelt die „Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gotha“.

## **§ 7**

### **Vorsitz im Stadtrat**

(1) Der Stadtrat der Stadt Gotha wählt nach Maßgabe des § 39 ThürKO aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter.

(2) Dem Stadtratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter obliegen folgende Aufgaben:

- die Leitung der Stadtratssitzungen
- die Ausübung des Hausrechtes
- die Unterzeichnung der Niederschriften der Stadtratssitzungen.

Weitere Aufgaben obliegen ihm nicht.

Der nach Absatz (1) gewählte Stadtratsvorsitzende kann aus seiner Funktion vom Stadtrat mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

## **§ 8**

### **Büro des Stadtrates**

Den Stadtratsmitgliedern steht zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Büro des Stadtrates zur Verfügung.

## **§ 9**

### **Ausschüsse und Beiräte**

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten beschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben.  
Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gotha.

(2) Die auf die Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüsse entfallenden Sitze sind gemäß deren bindendem Vorschlag nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/Niemeyer durch Beschluss des Stadtrates mit Stadtratsmitgliedern zu besetzen, wobei die zu berufenden sachkundigen Bürger bei der Berechnung der Sitzverteilung außer Betracht bleiben.

(3) Ein Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt ( § 27 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), kann verlangen, dass ihm ein Ausschusssitz mit Rede- und Antragsrecht zugewiesen wird.  
Die Entscheidung hierüber trifft der Hauptausschuss.

(4) Neben den Ausschüssen bildet der Stadtrat der Stadt Gotha einen Seniorenbeirat. Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben sind durch Satzung zu bestimmen, die Geschäftsordnung des Beirates ist durch den Stadtrat zu beschließen.

## **§ 10**

### **Oberbürgermeister**

(1) Der Bürgermeister der Stadt Gotha führt die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“. Der Oberbürgermeister ist Leiter der Stadtverwaltung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse. Er hat in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht vom Stadtrat der Stadt Gotha oder dessen Ausschüssen wahrgenommen werden. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, sowie die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt im Sinne des § 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -. Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde sind Angelegenheiten, deren Wert in Geld einen Betrag in Höhe von 50.000,00 € nicht überschreitet.

Der Oberbürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zu einer Sitzung des Stadtrates der Stadt Gotha oder dessen zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Stadtrates oder des Ausschusses entscheiden.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Stadtratsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses in der nächsten jeweiligen Sitzung mitzuteilen.

(2) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen. Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, binden sie nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. Die Erklärungen sind durch den Oberbürgermeister oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Beigeordneten oder Bediensteten der Stadt unterzeichnet werden.

(3) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat zu den Sitzungen ein und lädt dementsprechend die Stadtratsmitglieder, die hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest, bereitet die Beratungsgegenstände vor und gewährleistet deren Durchführung. Er ist diesbezüglich dem Stadtrat der Stadt Gotha gegenüber rechenschaftspflichtig.

(4) Soweit der Oberbürgermeister den Vorsitz in einem Ausschuss führt, gilt Absatz (3) entsprechend. Führt der Oberbürgermeister nicht den Vorsitz, so erfolgen Einberufung der Sitzung und Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Ausschusses im Benehmen mit dem Oberbürgermeister.

## **§ 10a**

### **Weitere Aufgaben des Oberbürgermeisters**

(1) Der Oberbürgermeister der Stadt Gotha hat in eigener Zuständigkeit im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Entscheidungen für die Einhaltung der bauplanungsrechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen.

(2) Der Oberbürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Gestattung der Verwendung des Stadtnamens durch Dritte. Er trifft auch alle Entscheidungen, die zur Unterbindung einer nicht ordnungsgemäßen Verwendung notwendig sind.

(3) Der Oberbürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit nach der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) oder anderen Vorschriften eine rechtsaufsichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist und der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 50.000,00 € nicht überschreitet. Dies gilt nicht, wenn der Vermögensgegenstand unterhalb des vollen Wertes veräußert werden soll. In diesem Fall obliegt die Entscheidung dem Stadtrat.

(4) Der Oberbürgermeister entscheidet nach erfolgter Auftragserteilung im Sinne der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VOL), der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) über Nachträge wie folgt:



- bis zu einer Auftragssumme von 100.000 € ohne Umsatzsteuer
- bei einer Auftragssumme ab 100.000 € ohne Umsatzsteuer bis 10 % der Gesamtsumme aller Nachträge
- bei einer Auftragssumme ab 200.000 € ohne Umsatzsteuer bis 7 % der Gesamtsumme aller Nachträge
- bei einer Auftragssumme ab 300.000 € ohne Umsatzsteuer bis 5 % der Gesamtsumme aller Nachträge
- bei einer Auftragssumme ab 400.000 € ohne Umsatzsteuer bis 4 % der Gesamtsumme aller Nachträge
- bei einer Auftragssumme ab 500.000 € ohne Umsatzsteuer bis 3 % der Gesamtsumme aller Nachträge.

(5) Der Oberbürgermeister entscheidet über Investitionen und den damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften (z. B. Kauf-, Werks- und Dienstleistungsverträgen usw.) mit einem Wert bis 50.000,00 € ohne Umsatzsteuer, soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften, insbesondere der ThürKO, dieser Hauptsatzung oder durch die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gotha etwas anderes geregelt wird und die finanziellen Mittel im Haushalt veranschlagt sind.

(6) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 50.000,00 € und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 25.000,00 € im Einzelfall.

## **§ 10 b**

### **Zuständigkeit bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben**

(1) Die Entscheidung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO bis zu einem Betrag i. H. v. 50.000,00 € und von außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO bis zu einem Betrag von i. H. v. 25.000,00 € trifft im Einzelfall der Oberbürgermeister.

(2) Die Entscheidung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag i. H. v. 250.000,00 € im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO bis zu einem Betrag i. H. v. 125.000,00 € trifft im Einzelfall der für Finanzen zuständige Ausschuss als beschließender Ausschuss.

(3) Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die die Wertgrenzen nach Abs. 2 überschreiten, obliegen dem Stadtrat.

## **§ 11**

### **Beigeordnete**

(1) Der Stadtrat der Stadt Gotha wählt gem. § 32 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - zwei hauptamtliche und zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

Dabei sind die ehrenamtlichen Beigeordneten aus der Mitte des Stadtrates auf die Dauer der Amtszeit des Stadtrates zu wählen.

Die hauptamtlichen Beigeordneten werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Der erste hauptamtliche Beigeordnete ist der erste Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Er führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.

(3) Die weiteren Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister, soweit der Bürgermeister als allgemeiner Stellvertreter verhindert ist. Der Oberbürgermeister hat die Reihenfolge der Stellvertretung durch die weiteren Beigeordneten vor deren Wahl zu bestimmen.

(4) Die Beigeordneten leiten entsprechend der Aufgabenverteilung durch den Oberbürgermeister einzelne Geschäftsbereiche. Geschäftsbereiche können Dezernate oder Ämter sein.

(5) Die hauptamtlichen Beigeordneten haben in den Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gotha und der ihren Geschäftsbereich berührenden Ausschüsse beratende Stimme. Gemäß § 23 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 ThürKO haben die Beigeordneten beschließende Stimme, soweit sie die Aufgaben des Oberbürgermeisters in Vertretung wahrnehmen, auch wenn sie nicht Stadtratsmitglieder sind.

## § 12

### Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Stadt Gotha bestellt gemäß § 33 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie ist dem Oberbürgermeister direkt unterstellt und kann an Pressekonferenzen des Oberbürgermeisters teilnehmen.

(2) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten umfassen insbesondere alle Maßnahmen, die der Durchsetzung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Zuständigkeitsbereich der Stadt dienen.

## § 13

### Entschädigungen

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, als Entschädigung:

|                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| einen monatlichen Sockelbetrag von | 105,00 € |
| sowie Sitzungsgeld von             | 15,00 €, |

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, des Ausschusses oder der Fraktion, in der sie Mitglied sind.

Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

(2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht

erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mind. 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Stadtratsmitglieder und sachkundige Bürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten bei Teilnahme an Sitzungen gemäß Abs. 1. und Abs. 4. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten eine Wegstreckenentschädigung in der im ThürRKG festgelegten Höhe verlangt werden.

(4) In die Ausschüsse berufene sachkundige Bürger erhalten für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen eines Ausschusses und an den Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld gemäß Abs.1.

Für die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates und für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Für die Ortsteilbürgermeister gilt die Regelung der Reisekosten (Abs. 3) entsprechend.

Für die Ausübung von Ehrenämtern bei allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden wird den tätigen Personen sowie den Personen, die mit der Organisation und Durchführung beauftragt sind, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Wahlentschädigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

|   |           |
|---|-----------|
| der Vorsitzende des Stadtrates von          | 100,00 €  |
| der Vorsitzende eines Ausschusses von       | 125,00 €  |
| der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von | 125,00 €. |

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates erhält für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.

(6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

|  |           |
|--|-----------|
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Uelleben   | 295,00 €  |
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Boilstädt  | 342,00 €  |
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Sundhausen | 421,00 €  |
| der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Siebleben  | 683,00 €  |
| ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich   | 105,00 €  |
| ehrenamtliche Beigeordnete mit Geschäftsbereich    | 570,00 €. |

## § 14

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen, insbesondere von Satzungen, Verordnungen, Beschlüssen, sonstigen Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle Bekanntmachungen die im Zusammenhang mit den Wahlen zum Europäischen Parlament, Bundestagswahlen, Landtagswahlen oder Kommunalwahlen einschließlich der Wahlen der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte stehen und alle übrigen Bekanntmachungen und Mitteilungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gotha und seiner Ausschüsse erfolgen, soweit in dieser Satzung oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist, durch Veröffentlichungen im „Rathaus-Kurier“ als Amtsblatt der Stadt Gotha.“

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gotha und seiner Ausschüsse erfolgen abweichend von Absatz 1 in den Tageszeitungen „Thüringer Allgemeine“ und „Thüringische Landeszeitung“, wenn eine fristgemäße Bekanntmachung im planmäßig erscheinenden „Rathaus-Kurier“ nicht möglich ist.

(3) Kann die in Absatz (1) und (2) bestimmte Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntmachung, insbesondere durch Anschlag in der Eingangshalle des Rathauses oder durch Veröffentlichung in einer oder mehreren in der Stadt Gotha verbreiteten und mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen.

Nach dem Wegfall der in Satz 1 genannten Hindernisse ist unverzüglich im „Rathaus-Kurier“ bzw. in den Tageszeitungen „Thüringer Allgemeine“ und in der „Thüringische Landeszeitung“ auf den Bekanntmachungsgegenstand (insbesondere Satzungen, Verordnungen, Beschlüsse etc.) und auf die Form bzw. den Ort seiner Bekanntmachung hinzuweisen.

(4) Satzungen bzw. Verordnungen sind mit ihrem vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzugeben, so werden diese innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Auslegungsfrist, mindestens jedoch für die Dauer von sieben aufeinander folgenden Werktagen, gerechnet ab dem Tag des Hinweises auf die Auslegung, während der Dienststunden in den Räumen bzw. Gebäuden der Stadtverwaltung Gotha zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort und Zeit, Beginn und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Maßgabe der Absätze (1) und (2) öffentlich bekannt gegeben. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(5) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages ihrer Veröffentlichung der in Absatz (1) und (2) genannten Bekanntmachungsorgane vollendet.

## § 15

### Schriftverkehr

(1) Der Schriftverkehr der Stadt trägt den Briefkopf

„Gotha Residenzstadt  
Der Oberbürgermeister“

## § 16

### Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

(1) Die Ortsteile Boilstädt, Uelleben, Siebleben und Sundhausen sind Ortsteile im Sinne des § 45 ThürKO.

(2) Gemäß den nachfolgenden Vorschriften werden für die Ortsteile Boilstädt, Uelleben, Siebleben und Sundhausen auf der Grundlage des § 45 ThürKO Ortsteilverfassungen eingeführt.

(3) a) Der Ortsteil Boilstädt führt die Bezeichnung

„Gotha - Boilstädt“.

b) Der Ortsteil Uelleben führt die Bezeichnung

„Gotha - Uelleben“.

c) Der Ortsteil Sundhausen führt die Bezeichnung

„Gotha - Sundhausen“.

d) Der Ortsteil Siebleben führt die Bezeichnung

„Gotha - Siebleben“.

(4) a) Der Ortsteil Boilstädt wird begrenzt:

Im Norden: Flur 5 (Boilstädt) Das Stadtfeld

Im Osten: Flur 4, 5 (Boilstädt) Siffen, Koppelfeld

Im Süden: Flur 2, 3 (Boilstädt) Boxberglaite, Rennplatz,  
Boxberg

Im Westen: Flur 3, 4 (Boilstädt) Die Wüste, Sembach.

Die räumliche Abgrenzung des Ortsteilgebietes des Ortsteils Boilstädt ist im Einzelnen aus der in Anlage 3 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

b) Der Ortsteil Uelleben wird begrenzt:

Im Norden: Flur 2, 5 (Uelleben) Gewerbegebiet, Wiege

Im Osten: (Uelleben) B 247

Im Süden: Flur 2, 5, 7 (Uelleben) Am Saubrunn, Die Mark,  
Die Trift

Im Westen: Flur 5, 7 (Uelleben) Der Siffen, Das Pfingstgehege,  
Flachsgröste

Die räumliche Abgrenzung des Ortsteilgebietes des Ortsteils Uelleben ist im Einzelnen aus der in Anlage 4 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

c) Der Ortsteil Sundhausen wird begrenzt:

- Im Norden: Flur 2, 3, 8 (Sundhausen) Im Gothaer Felde, Im Eschleber Felde, Vor dem Kessel, Die Holzäcker
- Im Osten: Flur 2, 4 (Sundhausen) Die Güldene Aue, Am Backshög, Im Ried an der Eisenbahn, Im Ried, Im Riedfeld
- Im Süden: Flur 4, 5, 6 (Sundhausen) Hinter der Borngasse, Am Hammelhög, Der Sembach, Das Rehfeld, Boxberg
- Im Westen: Flur 6, 7, 8 (Sundhausen) Die Oberbeeten, Die Carl, Überm Schlaufweg, Vor der Kirschlaite, Der Pfaffenberg, Das Berlach

Die räumliche Abgrenzung des Ortsteilgebietes des Ortsteils Sundhausen ist im Einzelnen aus der in Anlage 5 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

d) Der Ortsteil Siebleben wird begrenzt:

- Im Norden: Flur 36 (Blatt 4)
- Im Osten: Flur 36 (Blatt 5), 36 (Blatt 6), 35 (Blatt 1), Flur 35 (Blatt 2) Siebleber Ried
- Im Süden: Flur 35 (Blatt 3) Siebleber Holz, Flur 34 Kleiner Seeberg
- Im Westen: Flur 36 (Blatt 2), 39

Die räumliche Abgrenzung des Ortsteilgebietes des Ortsteils Siebleben ist im Einzelnen aus der in Anlage 6 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

(5) Nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung wird jeweils in den Ortsteilen Boilstädt, Uelleben, Siebleben und Sundhausen ein Ortsteilbürgermeister für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates der Stadt Gotha gewählt.

Die Wahl wird vom Wahlleiter geleitet.

Der jeweilige Ortsteilbürgermeister hat das Recht, an allen die Belange des jeweiligen Ortsteils Boilstädt, Uelleben, Siebleben und Sundhausen betreffenden Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gotha und der Ausschüsse beratend teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist wie ein Stadtratsmitglied hierzu zu laden.

(6) Die „Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gotha“ gilt für den Geschäftsgang der Ortsteilräte der Ortsteile Boilstädt, Uelleben, Siebleben und Sundhausen entsprechend. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(7) Die Aufgaben der Ortsteilräte ergeben sich aus § 45 Abs. 6 S. 1 und 2 ThürKO.

Soweit ein Ortsteilrat nicht besteht, trifft die dem Ortsteilrat zustehenden Entscheidungen der Ortsteilbürgermeister.

(8) Der Vollzug der vom Ortsteilrat der Ortsteile Boilstädt, Uelleben, Sieleben oder Sundhausen in eigener Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Gotha.

## **§ 16 a**

### **Wahlen zum Ortsteilrat**

(1) Die Bildung des Ortsteilrates erfolgt durch die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates entsprechend der in § 45 Abs. 3 ThürKO festgelegten Anzahl. Die Wahl erfolgt gemäß Thüringer Kommunalwahlgesetz und Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung nach Mehrheitswahlsystem, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Jeder Ortsteil bildet ein Wahlgebiet. Jeder Wahlberechtigte wird von der Wahl, dem Wahlort und der Wahlzeit schriftlich benachrichtigt sowie auf die Möglichkeit der Einreichung eines Wahlvorschlages hingewiesen. Des Weiteren ist vom Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern. Die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat spätestens mit Bekanntmachung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zu erfolgen.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlberechtigten zur Wahl als Mitglied des Ortsteilrates vorschlagen. Vorschlagsberechtigt ist jeder Bürger des Ortsteils. Es können nur solche Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die Bürger des Ortsteils sind und das passive Wahlrecht besitzen.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Person des Vorschlagenden als auch des Vorgeschlagenen einschließlich dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein.

Wahlvorschläge sind bis zum 16. Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, schriftlich an den Wahlleiter zu richten.

Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlleiter und macht diese öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge hat spätestens mit der Wahlbekanntmachung zu erfolgen.

(4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates findet zeitgleich mit der Wahl der Stadtratsmitglieder statt, wobei die Wahlen durch einen Wahlvorstand bei gleicher Wahlzeit mit andersfarbigen Stimmzetteln durchgeführt werden. Es kann ein gemeinsames Wählerverzeichnis geführt werden.

(5) Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates werden keine Wahlscheine ausgegeben, es ist daher auch keine Briefwahl möglich.

(6) Wird eine Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates ohne Terminbindung an eine Stadtrats- oder andere Wahl erforderlich, so ist der Wahltag durch den Oberbürgermeister auf einen Sonntag festzulegen. Die allgemeinen Fristen entsprechen denen der Kommunalwahlen soweit in dieser Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist.

(7) Jeder Wähler hat bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates soviel Stimmen, wie nach § 45 Abs. 3 ThürKO weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind, dabei kann

einem Bewerber lediglich eine Stimme gegeben werden. Es sind die Bewerber gewählt, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen; Stimmgleichheit beim letzten Sitz im Ortsteilrat erfordert eine Losentscheidung, die vom Wahlleiter durchzuführen ist. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

(8) Die Amtszeit der gewählten weiteren Mitglieder des Ortsteilrates beginnt mit der Amtszeit des Stadtrates, frühestens am Tag nach der Wahl, und endet mit der Amtszeit des Stadtrates. In der ersten Sitzung des neu gewählten Ortsteilrates wird aus der Reihe der weiteren Mitglieder der Vertreter des Ortsteilbürgermeisters gewählt.

Scheidet ein Mitglied eines Ortsteilrates vor Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Ortsteilrates aus dem Ortsteilrat aus, so ist der nächste nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl Nachrücker. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Den Losentscheid führt der Wahlleiter durch.“

## § 17

### Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in der Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in weiblicher, für Männer in männlicher Sprachform.

(2) Diese Hauptsatzung trat am 01. Januar 2002 in Kraft (Ausfertigungsdatum: 12.11.2001, Fundstelle: RHK 12/01). Gleichzeitig trat die Hauptsatzung vom 10.07.1997 einschließlich ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Bisherige Änderungen:

| Lfd. Nr. | Ändernde Satzung                         | a) Datum<br>b) in Kraft ab | Fundstelle | Geänderte Paragraphen   | Art der Änderung  |
|----------|--|----------------------------|------------|---|---|
| 1.       | Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung | a) 06.05.03<br>b) 26.05.03 | RHK 5/03   | § 5<br>§ 9 Abs. 2 und 3<br>§ 9 Abs. 2<br>§ 10 Abs. 3 Satz 1<br>§ 10 Abs. 4 Satz 2<br>§ 11 Abs. 3<br>§ 11 Abs. 4<br>§ 16 Abs. 6<br>§ 16 Abs. 8<br>§ 16 Abs. 9 Satz 1 | neu gefasst<br>eingefügt<br>wird zu Abs. 4<br>geändert<br>geändert<br>neu gefasst<br>geändert<br>geändert<br>neu gefasst<br>neu gefasst |
| 2.       | Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung | a) 30.11.05<br>b) 19.12.05 | RHK 12/05  | § 10 Abs. 3 Satz 1<br>§ 10 Abs. 3 Satz 2<br>§ 10 a  | geändert<br>geändert<br>neu gefasst   |
| 3.       | Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung | a) 19.12.07<br>b) 25.01.08 | RHK 01/08  | § 10 a  | neu gefasst   |
| 4.       | Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung | a) 20.02.09<br>b) 27.02.09 | RHK 02/09  | § 5<br>§ 10 Abs. 1 Satz 5<br>§ 10 a Abs. 3<br>§ 10 a Abs. 5<br>§ 10 b<br>§ 13 Abs. 4<br>§ 14 Abs. 2 Satz 1<br>§ 16<br>§ 16 a  | neu gefasst<br>Betrag ersetzt<br>neu gefasst<br>neu gefasst<br>neu eingefügt<br>geändert<br>Einfügung<br>neu gefasst<br>neu eingefügt   |



|    |  |                            |           |   |   |
|----|--|----------------------------|-----------|---|---|
| 5. | Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung | a) 07.01.11<br>b) 01.01.11 | RHK 01/11 | Anlage 2 Dienstsiegel<br>§ 13 Abs. 3<br>§ 13 Abs. 4 Satz 1<br><br>§ 13 Abs. 6             | ersetzt<br>neu gefasst<br>neu gefasst,<br>bisheriger Satz<br>1 wird Satz 2<br>neu gefasst             |
| 6. | Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung | a) 20.08.12<br>b) 31.08.12 | RHK 08/12 | § 4 Abs. 4<br>§ 4 Abs. 5<br>§ 5<br>§ 5 a<br>§ 13 Abs. 4<br>§ 16 a Abs. 1<br>§ 16 a Abs. 3 | neu gefasst<br>neu eingefügt<br>neu gefasst<br>neu eingefügt<br>neu gefasst<br>ergänzt<br>neu gefasst |
| 7. | Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung | a) 02.10.14<br>b) 24.10.14 | RHK 10/14 | § 4 Abs. 3 Satz 2<br>§ 14 Abs. 2 Unterabs. 3<br>§ 16 a                                    | neu gefasst<br>neu eingefügt<br>neu gefasst   |
| 8. | Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung | a) 02.12.16<br>b) 01.01.17 | RHK 12/16 | § 14 Abs. 1<br>§ 14 Abs. 2  | neu gefasst<br>neu gefasst  |